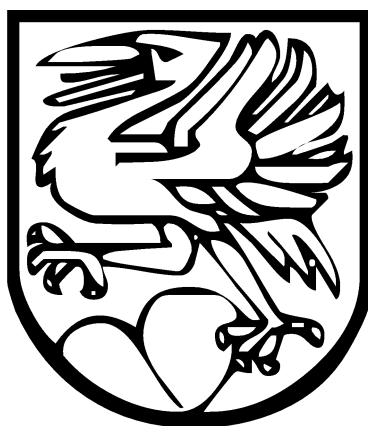


# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **FEUERWEHR- REGLEMENT (FwR)**

*vom 1. Januar 2005*

**Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Saanen****Inhaltsverzeichnis**

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
<b>1. AUFGABEN DER FEUERWEHREN</b>		
Aufgaben	1	3
<b>2. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT</b>		
<b>2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung</b>		
Feuerwehrdienstpflicht	2	3
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3	3
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4	3
Ärztlicher Befund	5	3
Weiterausbildung	6	3/4
Kader und Fachleute	7	4
Persönliche Ausrüstung	8	4
Befreiung vom Feuerwehrdienst	9	4
<b>2.2 Übungsdienst und Einsatz</b>		
Übungsplan und -daten	10	4
Obligatorium und Entschuldigungen	11	4/5
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12	5
Feuerwehrkommandant	13	5
Einsatz des Sonderstützpunktes	14	5
<b>3. BETRIEBSFEUERWEHREN</b>		
Betriebsfeuerwehren	15	5
<b>4. FINANZIERUNG</b>		
Grundsätze und Spezialfinanzierung	16/16a	5/6
Ersatzabgabe	17	6
Befreiung von der Ersatzabgabe	18	6
Gebühren	19	6
Einsatzkosten	20	7
Kosten für Nachbarhilfe	21	7
<b>5. ZUSTÄNDIGKEITEN</b>		
<b>5.1 Gemeinderat</b>		
Aufgaben und Befugnisse	22	7
<b>5.2 Sicherheitskommission</b>		
Zusammensetzung	23	7
Aufgaben und Befugnisse	24	7
<b>5.3 Feuerwehr - Stab</b>		
Zusammensetzung	25	8
Aufgaben und Befugnisse	26	8
<b>6. STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNG</b>		
Strafen	27	8
Aufhebung bisherigen Rechts	28	8
Inkrafttreten	29	8
Genehmigung, Publikation und öffentliche Auflage		9
Referendum, Inkraftsetzung		9
<b>Anhang 1 Entschädigungen, Bußen</b>		10
<b>Anhang 2 Organigramm</b>		11
<b>Anhang 3 Feuerwehr-Übungen</b>		12

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen mit Beschluss Nr. 489 vom 14. September 2004 das folgende

## Feuerwehrreglement

---

*Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäß auch für weibliche Personen.*

Die Gemeinde Saanen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschließt:

### 1. Aufgaben der Feuerwehren

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäß Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

### 2. Feuerwehrdienstpflicht

#### 2.1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

<sup>2</sup> Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind hinsichtlich der Feuerwehrdienstpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

**Art. 4** <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehren eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehren sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

**Art. 5** <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

<sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzzeugnis nach.

Weiterausbildung

**Art. 6** <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

**Art. 7** <sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

**Art. 8** <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

**Art. 9** Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Wessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, der Post-Betriebe, das Pflegepersonal der Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten und das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke.

## 2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

**Art. 10** Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und Entschuldigungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens am Tag der Übung dem zuständigen Feuerwehrkader einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Militärdienst, berufliche und ferienbedingte Ortsabwesenheit

<sup>4</sup> Übungen vor- oder nachholen:

Die Entschuldigungsgründe beziehen sich nur auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch *nicht* davon, eine bestimmte Anzahl Übungen vor- oder nachzuholen.

Die Kriterien sind im Anhang 3 dieses Reglementes aufgeführt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Feuerwehren sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind betroffene Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommandant

**Art. 13** <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschließliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes

**Art. 14** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Straßen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### 3. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

**Art. 15** <sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Reglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch außerhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### 4. Finanzierung

Grundsätze

**Art. 16** <sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattung von Einsatzkosten,
- e) Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,

b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von Investitionen.

Spezialfinanzierung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung selbsttragend zu erfüllen.

a

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

**Art. 17** <sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 2 - 10% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der maßgebende Prozentsatz wird jährlich anlässlich der Voranschlagsgenehmigung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup> Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 18** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäß Artikel 9, Bst. b und c, vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

b) Der Ehepartner, wenn er aktiven Dienst leistet.

Gebühren

**Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehren Gebühren von:

a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäß Artikel 14, Absatz 2 FFG, beanspruchen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen,

b) Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmäßige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c) Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen.

Einsatzkosten

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern,

wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäß Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäß anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

**Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäß den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 22** Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
- c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäß Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bußen aus.

### 5.2 Sicherheitskommission

Zusammensetzung

**Art. 23** Diese ist im Kommissionenreglement geregelt.

Aufgaben und Befugnisse

**Art. 24** Diese sind im Kommissionenreglement und Funktionendiagramm geregelt.

### 5.3 Feuerwehr - Stab

Zusammensetzung **Art. 25** Der FW-Stab wird vom Fachleiter Zivilschutz/Feuerwehr, dem FW-Kommandanten und den Löschzug-Chefs gebildet.

Aufgaben und Befugnisse **Art. 26** Diese sind im Funktionendiagramm geregelt.

## **6. Strafen und Schlussbestimmungen**

Strafen **Art. 27** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bußen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 28** Das Wehrdienstreglement vom 1.1.2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 29** Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

**Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung**

Die vorstehende Neufassung des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 14. September 2004 beschlossen und am 28. September 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 39 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 43 vom 26.10.2004.

Saanen, 28.7.2004

Die Präsidentin:      Der Sekretär:

*gez. Küng*

*gez. Iseli*

B. Küng

M. Iseli

**Auflagezeugnis, Inkrafttreten:**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 28.09. bis 27.10.04 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 28.09.04 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999.  
Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1.1.2005 in Rechtskraft.

Saanen, 27. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

*gez. Iseli*

M. Iseli



## Anhang 1: Entschädigungen, Bussen

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 22:

<b>Entschädigung Kdt. / LZ-Chefs</b>	➤ gemäß Personalverordnung der EWG Saanen			
<b>Soldansätze Übungen</b>	Einheitlich für alle Grade ➤ Weiterbildungskurse WBK Kader (GVB, Amtsverband usw.)	Fr. Fr.	25.-- 50.--	pro Übung / Abend
<b>Ernstfälle</b>	Einheitlich für alle Grade ➤ während und außerhalb der Arbeitszeit	Fr.	26.--	/ Stunde
<b>Wachtdienst</b>	Mannschaft: ➤ außerhalb der Arbeitszeit ➤ während der Arbeitszeit ➤ Stundenansatz für private Anlässe immer	Fr. Fr. Fr.	16.-- 26.-- 26.--	/ Stunde / Stunde / Stunde
<b>Spezialeinsätze</b>	➤ Arbeiten Materialverwalter ➤ Einsatz Straßenrettung ➤ Lawindienst (Straßenüberwachung) ➤ Wartung Fahrzeuge, Maschinen, Geräte ➤ Kamin ausbrennen und weitere Spezialeinsätze ➤ Einsatz mit Wärmebildkamera (Fahrspesen inkl.)	Fr. Fr.	26.-- 40.--	/ Stunde / Stunde
<b>Kurse</b>	➤ Taggeld ➤ Mittagsverpflegung ➤ Übernachtungsentschädigung	Fr. Fr. Fr.	200.-- 25.-- 60.--	/ Tag / Tag / Nacht
<b>Pikett</b>	➤ Tanklöschfahrzeug usw.	Fr.	150.--	/ Woche
<b>Fahrzeuge im Einsatz</b>	gemäß Personalverordnung der EWG Saanen ➤ Kilometerentschädigung PW z. Z.: ➤ Nutzfahrzeuge (Feuerwehreinsätze z.B. Materialtransport bzw. Anhängerbetrieb)	Fr. Fr.	- .70 1.--	/ je km / je km
<b>Sitzungen</b>	FW-Regelung ➤ Abendsitzungen (FW-Stab- und LZ-Sitzungen) ➤ Abendsitzungen / Vorsitz und Protokollführer ➤ Ganztagesitzungen	Fr. Fr. Fr.	50.-- 80.-- 200.--	/ Sitzung / Sitzung / Sitzung
<b>Bußen</b>	1. unentschuldigte Absenz 2. unentschuldigte Absenz 3. und weitere unentschuldigte Absenzen	Fr. Fr. Fr.	40.-- 50.-- 60.--	

Die übrigen Ansätze, soweit nicht im Fw-Reglement festgelegt, gelten gemäß Personalreglement und Personalverordnung der Einwohnergemeinde Saanen.

Saanen, 04.08.2011

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

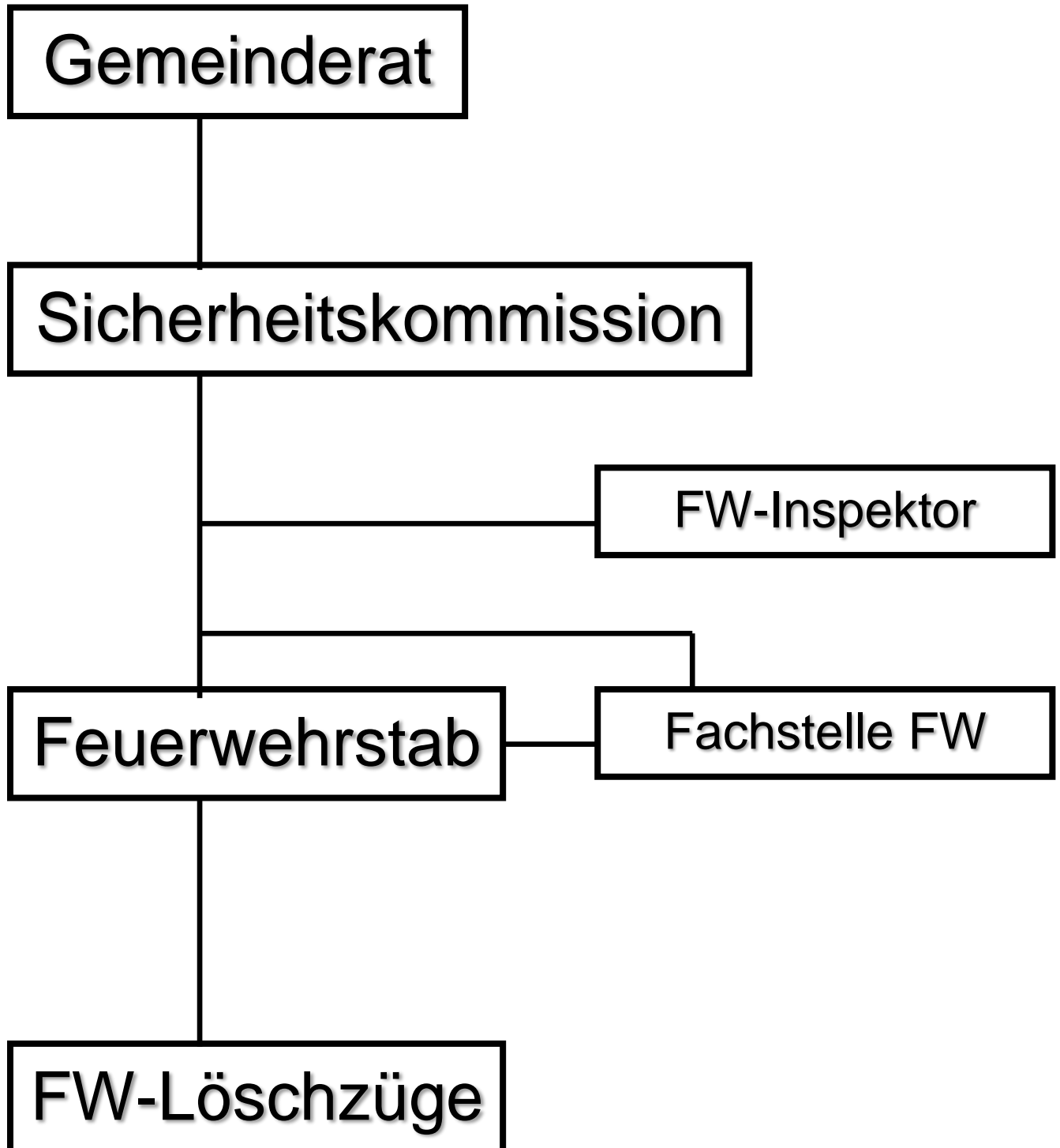
Der Präsident

Der Sekretär

A. Kropf

A. Chissalé

**Anhang 2: Organigramm**



## Anhang 3: Feuerwehrübungen

### **Die SiKo beschließt folgende**

#### ***Richtlinien für Feuerwehrübungen ab 01.01.2002***

Nach zahlreichen Anfragen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Pflicht, an Feuerwehrübungen teilzunehmen, hat sich die Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab entschlossen, ab 01.01.2002 folgende Neuregelung einzuführen:

Die Entschuldigungsgründe gemäß Art. 11 (Feuerwehr-Reglement) beziehen sich **nur** auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch *nicht* davon, die Übung(en) vor- oder nachzuholen.

#### **Neu ab 01.01.2002:**

Grundsätzlich haben Feuerwehrleute alle Übungen gemäß Übungsprogramm im zugeteilten Löschzug zu besuchen. Die Anzahl der Übungen hängt von der Funktion und Einteilung ab. Wehrleute, die begründet an Übungen nicht teilnehmen können, sollen diese in einem anderen Löschzug der Gemeinde Saanen vor- oder nachholen (können). Ende Jahr muss die Bilanz der Pflichtübungen **mindestens 80%** betragen.

**Beispiel:** 80% von    *a) 6 Übungen = 5 Übungen*    *(Werte sind gerundet)*  
                          *b) 10 Übungen = 8 Übungen*  
                          *c) 12 Übungen = 10 Übungen*  
                          *d) 14 Übungen = 11 Übungen*

Feuerwehrleute, welche dieses Ziel nicht erreichen, werden durch den Feuerwehrstab / Sicherheitskommission und in bestimmten Fällen durch den Gemeinderat beurteilt.

#### **Dieses Vorgehen soll folgendes bewirken:**

- Gleiche Rechte und Pflichten für alle Feuerwehrleute der Einwohnergemeinde Saanen
- Ausbildungsstand immer aktuell
- Möglichkeit, versäumte Übungen vor- oder nachzuholen
- Andere FW-Löschzüge kennen lernen

Sicherheitskommission Saanen  
Der Präsident                      Der Fachleiter ZS / FW

M. Zoppas                              M. Oehrli